

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

13.06.2007

**700.**

### **Schriftliche Anfrage von Roger Tognella betreffend Sozialhilfe, Angaben zu einem Gerichtsverfahren**

Am 14. März 2007 reichte Gemeinderat Roger Tognella (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR 2007/125 ein:

Dem Tagesanzeiger vom Samstag, 10. März 2007 ist zu entnehmen, dass eine Dominikanische Staatsangehörige, welche in der Schweiz als Prostituierte tätig ist, offenbar 18 000.-- Franken an Sozialhilfegeldern zu Unrecht bezogen habe.

Die Medienberichterstattung ist ferner zu entnehmen, dass die Sozialen Dienste anfänglich im laufenden Gerichtsverfahren 13 000.-- Franken geltend gemacht hätten, allerdings dann auf eine Strafverfolgung verzichteten. Die Mediensprecherin teilte dann jedoch mit, dass das Sozialdepartement das zu Unrecht bezogene Geld zurückfordern würde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum genau wurde in einem laufenden Gerichtsverfahren auf die Geltendmachung der Forderung verzichtet?
2. Wie hoch sind die bezogenen Fürsorgeleistungen in dem angesprochenen Fall tatsächlich (Bitte eine detaillierte Aufstellung)? Wie viel davon wurde nach Ansicht des Stadtrates zu Unrecht bezogen?
3. Wie, wann und mit welchen Rechtsmitteln wird die Forderung bei der betroffenen Person eingeholt? Wie gross sind die Chancen, dass die Forderung beglichen wird?
4. Welche Instanz hat wie, wann und aufgrund welches Antrages innerhalb der Sozialbehörde über den Fall entschieden:  
Bei Aufnahme der Fürsorgezahlungen?  
Bei Kenntnisnahme des laufenden Ermittlungsverfahrens?  
Über die Aussetzung der Forderung beim laufenden Gerichtsverfahren?  
Über die Einforderung der zu Unrecht bezogenen Fürsorgeleistungen?
5. War der angesprochene Fall in der Einzelfallkommission der Sozialbehörde ein Thema? Wenn ja; war dies schon ein Thema vor oder erst nach Einleitung der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Im Gerichtsverfahren wurde auf die Geltendmachung der bereits angemeldeten Forderung fälschlicherweise verzichtet, weil der zuständige Stellenleiter die Frage "Machen Sie im Strafverfahren Schadenersatz/Genugtuung geltend" in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl aus Versehen mit „nein“ anstatt mit „ja“ beantwortet hatte.

**Zu Frage 2:** In der Zeit von Oktober 2005 bis und mit Ende Mai 2007 wurden Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 20 550.30 entrichtet (Miete Fr. 8000.--, Grundbedarf Fr. 5232.70, obligatorische Krankenversicherung einschliesslich Prämienausstände und Kostenbeteiligung an medizinischen Leistungen Fr. 5234.25, Umzugskosten und Lagergebühren Fr. 1145.85 sowie eine Abklärung im Laufbahnzentrum Fr. 937.50). Davon wurde der Betrag von Fr. 17 104.75 zu Unrecht bezogen (alle Leistungen bis zur U-Haft). Die Differenz von Fr. 3445.55 sind Zahlungen an die Klientin während der Untersuchungshaft. Dies betrifft die Bezahlung der obligatorischen Krankenkassenprämien und der ungedeckten Arztkosten sowie der Umzugs- und Einlagerungskosten des Hausrates der Klientin (abschliessende Aufzählung).

**Zu Frage 3:** Gestützt auf den Entscheid der Einzelfallkommission der Sozialbehörde vom 15. März 2007 wird das ordentliche Inkassoverfahren eingeleitet. Die Klientin wurde am 4. Mai 2007 aus der Untersuchungshaft entlassen und ist seit diesem Zeitpunkt unbekanntes Aufenthaltsortes. Die Chancen auf Begleichung der offenen Forderungen können deshalb momentan nicht beurteilt werden.

**Zu Frage 4:** Am 25. Oktober 2005 hat die zuständige Stellenleitung des Sozialzentrums Höggerstrasse die wirtschaftliche Hilfe aufgrund einer eingehenden Anspruchsprüfung für die Zeit von Oktober 2005 bis Dezember 2006 bewilligt. Der damalige Referent der Sozialbehörde hat am 20. Januar 2006 die Prüfung des Leistungsentscheides vorgenommen.

Seit Bekanntwerden des laufenden Ermittlungsverfahrens am 18. Mai 2006 hat die zuständige Stellenleitung über die nächsten Schritte wie Einstellung der Zahlungen des Grundbedarfs, Kündigung der Wohnung usw. entschieden.

Das Formular der Staatsanwaltschaft bezüglich Genugtuung und Schadenersatz hat die Stellenleitung ausgefüllt (siehe auch Frage 1).

Die zuständige Stellenleitung hat der Einzelfallkommission der Sozialbehörde am 15. März 2007 den Antrag auf die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen unterbreitet, dem zugestimmt wurde.

**Zu Frage 5:** Vor Bekanntwerden des polizeilichen Ermittlungsverfahrens hat die Einzelfallkommission der Sozialbehörde an der Sitzung vom 28. Februar 2006 die Sozialhilfeleistungen gekürzt, da die Klientin bei Massnahmen der Arbeitsintegration nicht kooperiert hatte.

Nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens hat sich die Einzelfallkommission der Sozialbehörde an den Sitzungen vom 23. Mai 2006 und 15. März 2007 mit dem Fall auseinandergesetzt. An der Sitzung vom 23. Mai 2006 wurde die Weiterfinanzierung der Miete für die Dauer der Untersuchungshaft bewilligt. An der Sitzung vom 15. März 2007 wurde die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen behandelt und beschlossen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**